

## Stellungnahme

# zur Novellierung der MaRisk

Berlin, den 22. April 2016

## **1. Zusammenfassung**

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland. Unter den Mitgliedsunternehmen befinden sich auch einige Institute, die als Töchter innerhalb der Energiekonzerne bestimmte Aufgaben der Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen übernehmen und entsprechend nach der MaRisk behandelt werden.

Der Fokus der BDEW-Stellungnahme liegt auf den Anforderungen für kleine Institute im Verbund mit einem Konzern der Realwirtschaft, wie der eines Energieversorgers. Der BDEW weist darauf hin, dass die Novellierung der MaRisk die Besonderheiten dieser kleinen Institute berücksichtigen sollte.

Insgesamt begrüßt der BDEW die vorgeschlagenen Änderungen der MaRisk. Hierdurch werden die bereits bestehenden Vorgaben aus verschiedenen aufsichtsrechtlichen Regelwerken umgesetzt.

Jedoch ist eine allgemeine Anwendung der vorgeschlagenen Regeln zur Auslagerung des Risikocontrollings und der Cooling-off Periode aus Sicht des BDEW für diese Institute nicht sachgerecht und wird daher kritisch bewertet. Der BDEW bittet demnach die nachfolgenden Hinweise bei der Ausgestaltung der MaRisk zu berücksichtigen.

Der BDEW bedankt sich bei der BaFin für die Möglichkeit, am Diskussionsprozess zur Novellierung teilnehmen zu dürfen.

## **2. Detaillierte Hinweise zur MaRisk**

### **2.1. Weitere konzerninterne Auslagerung des Risikocontrollings für kleine Institute**

Eine der wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen der MaRisk stellt das anvisierte Auslagerungsverbot der Risikocontrolling-Funktion dar (siehe AT 9 Tz. 5). Während für die interne Revision und die Compliance-Funktion bei kleineren Instituten weiterhin eine Auslagerung möglich sein soll, sieht der derzeitige Entwurf der MaRisk eine solche Öffnungsklausel für die Risikocontrolling-Funktion nicht vor. Begründet wird dies im Begleitschreiben mit der besonderen Bedeutung der Risikocontrolling-Funktion als Steuerungs- und Kontrollinstrument für die Geschäftsleitung.

Der BDEW stimmt der BaFin zu, dass dem Risikocontrolling eine besondere Bedeutung zukommt. Ein pauschales Auslagerungsverbot für die Risikocontrolling-Funktion ist aus Sicht des BDEW jedoch nicht zielführend und könnte sich insbesondere für die Finanzinstitute innerhalb eines Konzerns der Real- und Energiewirtschaft negativ auf ein effektives Risikocontrolling auswirken.

Die Finanzinstitute innerhalb der Energiekonzerne bedienen sich hinsichtlich der Risikocontrolling-Funktion ausnahmslos der spezialisierten internen Mitarbeiter der verbundenen Energiehandelshäuser und nutzen deren Erfahrungen und Kenntnisse. Die Aktivitäten dieser Energiehandelsunternehmen erfordern ein professionelles Risikocontrolling. Daher haben die Unternehmen der Energiewirtschaft das Know-how des Risikocontrollings bei den verbundenen Energiehandelshäusern angesiedelt, die auch das Risikocontrolling für das verbundene Finanzinstitut mit übernehmen. Somit ist sichergestellt, dass in den Finanzinstituten der Energiewirtschaft, die hinsichtlich der Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen ausnahmslos als kleine Institute anzusehen sind, ein professionelles Risikocontrolling umgesetzt wird. Ein Verbot der Auslagerung des Risikocontrollings würde dazu führen, dass in diesen kleinen Finanzinstituten ein eigenes Risikocontrolling in Mindestgröße aufgebaut werden müsste, das möglicherweise qualitativ und quantitativ einen Rückschritt im Vergleich zur Auslagerung an das verbundene Energiehandelshaus darstellen würde. Gleichzeitig würde für diese Institute ein vermeidbarer personeller Aufwand entstehen.

Zudem sieht der BDEW die Wahrnehmung der Risikocontrolling-Funktion im Rahmen der derzeitigen konzerninternen Auslagerung auch nicht „in fremden Händen“. In der Energiewirtschaft wird das Risikocontrolling für die Finanzinstitute regelmäßig konzernintern von einer Zentralfunktion aus dem Konzernverbund übernommen. Das für die Leitung des Finanzinstituts wichtige Steuerungsinstrument ist somit nicht in die Hände externer Dritter gelegt, sondern verbleibt im Konzernverbund.

Aus diesen Gründen plädiert der BDEW dafür, das pauschale Auslagerungsverbot zu öffnen und somit kleineren Instituten weiterhin das konzerninterne Auslagern der Risikocontrolling-Funktion zu ermöglichen.

## **2.2. Einschränkung der Cooling-Off Phase für kleine Institute**

In AT 4.3.1 Tz. 1 ist vorgesehen, dass für einen Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Vertriebsbereiche in Kontrollbereiche eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen ist, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).

Während eine solche Cooling-Off Phase nachvollziehbar und bei größeren Finanzinstituten auch angemessen durchführbar ist, würde dies bei kleineren Instituten mit sehr wenigen Mitarbeitern bedeuten, dass ein Wechsel von Mitarbeitern zwischen dem Institut und einer Einheit im realwirtschaftlichen Konzern mit Kontrollfunktion nahezu unmöglich ist. Der BDEW sieht hier eine Benachteiligung kleinerer Finanzinstitute und plädiert für eine Öffnungsklausel.

## **2.3. Klarstellung des „beauftragten Dritten“ in AT 9, Tz. 9**

In AT 9 Ziffer 9 ist eine der Aufgaben des Revisionsbeauftragten gemeinsam mit dem „beauftragten Dritten“ einen Prüfplan zu erstellen, den Gesamtbericht nach BT 2.4 Tz. 4 zu verfassen und die Mängelbeseitigung nach Maßgabe von BT 2.5 zu prüfen. Aus unserer Sicht ist nicht eindeutig, wer mit dem „beauftragten Dritten“ gemeint ist. Nach unserem Dafürhalten sollte damit die Person gemeint sein, an die die Aufgabe ausgelagert wurde („der Insourcer“). Der BDEW bittet um eine entsprechende Klarstellung.

### **3. Fazit**

Insgesamt begrüßt der BDEW die vorgeschlagenen Änderungen der MaRisk. Diese setzen die bereits bestehenden Vorgaben aus verschiedenen aufsichtsrechtlichen Regelwerken um. Dies sorgt für weitere Klarheit bei der Erfüllung der Anforderungen an das Risikomanagement. Der BDEW hält jedoch im Hinblick auf kleine Finanzinstitute das generelle Auslagerungsverbot des Risikocontrollings für nicht adäquat und plädiert im Sinne eines effektiven Risikocontrollings dafür, dies weiterhin auf konzerninterne professionelle Risikocontrolling-Funktionen auslagern zu können.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Matthias Grote  
Telefon: +49 30 300199-1561  
matthias.grote@bdew.de